



Gemeinde Schönthal

Bekanntmachung

5. Änderung der Innenbereichssatzung Döfering

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönthal hat in der Sitzung vom 05.06.2025 gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen, die Grenzen der Ortsabrundung einschließlich der Satzung für die Ortschaft Döfering zu ändern.

Der Beschluss wurde mit Bekanntmachung vom 25.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet beinhaltet Teilbereiche der Flur-Nrn. 51; 51/1; 51/3; 54 und 997 der Gemarkung Döfering.



Maßgebend ist der Entwurf des Lageplanes in der Fassung vom 01.09.2025.

Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen (Entwurf der 5. Änderung der Innenbereichssatzung Döfering in der Fassung vom 01.09.2025 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht) werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.09.2025 bis 06.10.2025

im Internet veröffentlicht. Zusätzlich wurde mit Bekanntmachung vom 05.09.2025, angeschlagen an der Amtstafel am 05.09.2025, ortsüblich hingewiesen.

In diesem Zeitraum können die genannten Unterlagen sowie diese Bekanntmachung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://gemeinde-schoenthal.de/buergerservice/auslegungen/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet hat die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde

Schönthal, Rathausplatz 1 – Erdgeschoss, Zimmer. Nr. 1 -, während der allgemeinen Dienststunden, die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planungsunterlagen und kann sich innerhalb der oben genannten Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

| Umweltbezogene Informationen | |
|---|---|
| Zustand von Natur und Landschaft | Im Geltungsbereich befinden sich ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Auf den Teilflächen der Flur-Nrn. 51/1 und 997 befinden sich Nebengebäude bzw. landwirtschaftliche Gebäude. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die o.a. Teilflächen erforderlich. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind auf den Flächen festgesetzt: → Zufahrten zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen → Gestaltung sockelloser und für Kleintiere durchlässige Zäune → Begrünung privater Bereiche, landschaftsgerecht mit einheimischen Laubgehölzen → Erhalt bestehender Baumstrukturen |
| <u>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</u> Die Flächen würden bei Nichtdurchführung der Maßnahme weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Alternativ müsste an anderer Stelle im Gemeindebereich Bauland auf landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung gestellt werden. | |

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Schönthal, 05.09.2025
Gemeinde Schönthal



Wallinger Ludwig
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel in Schönthal
angeheftet am: 05.09.2025
abgenommen: 06.10.2025